

men oder Handlungen von Funktionären usw. sein, aber auch Großmannsucht, Geltungsbedürfnis und andere Eigenschaften, die insbesondere unter Alkoholeinfluß hervortreten.

Gegenstand eines derartigen Angriffs sind nach § 20 Ziff. 1 StEG die Maßnahmen oder die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen und nach Ziff. 2 ein Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation.

Die Tatbestandsmerkmale „staatliche Einrichtungen“ oder „gesellschaftliche Organisationen“ wurden schon in anderem Zusammenhang erläutert.<sup>123</sup>

Maßnahmen und Tätigkeit der staatlichen Einrichtungen sind u. a. Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen, die Verwaltungsakte und die Organisations- und Tätigkeitsformen der anderen genannten Einrichtungen. Maßnahmen und Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen sind deren Auftrufe, Beschlüsse politischer und organisatorischer Art und deren Durchführung, auch wenn es sich um Maßnahmen und die Tätigkeit der Grundeinheiten handelt. Diese beiden Begriffe erfassen das gesamte Wirken der staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen.

Als Begehungsformen werden in § 20 StEG das Verleumden, Entstellen und das Verächtlichmachen angeführt.

Ein Verleumden liegt vor, wenn herabsetzende Unwahrheiten behauptet oder verbreitet werden. Der Täter muß dabei allerdings wissen, daß es sich um Unwahrheiten handelt.

Das Merkmal des Entstellejis liegt vor, wenn etwas Richtiges durch Hinzufügen oder Weglassen bewußt so verändert wird, daß etwas Falsches daraus wird.

Von einer Verächtlichmachung ist immer dann zu sprechen, wenn Unwahrheiten behauptet werden, um den Gegenstand des Angriffs in der Achtung anderer herabzusetzen. Dieses Merkmal wird aber auch dann erfüllt, wenn Wahrheiten in einer solchen Form geäußert werden, daß sie eine herab würdigende Wirkung haben. Schließlich kann das Merkmal „verächtlich machen“ auch durch solche Handlungen erfüllt werden, wie das Ohrfeigen, Ausspucken, verhöhrende Nachahmung von Sprache usw.<sup>124</sup>

Zu betonen bleibt dazu noch, daß Kritik niemals eine Staatsverleumdung sein kann. Sie ist nicht gesellschaftsgefährlich, sondern gesellschaftlich nützlich. Bei einer Kritik fehlt die Absicht, zu verleumden oder gar zu hetzen. Ein Arbeiter, der beispielsweise aus Verärgerung in einer Produktionsberatung Mißfallensäußerungen von sich gibt, die u. a. Umständen als

123. vgl. S. 97.

124. vgl. weiter Urteil (OG) vom 17. 7. 1958, NJ, 1958, S. 574. <sup>99</sup>